VERORDNUNG (EWG) Nr. 1130/86 DER KOMMISSION

vom 18. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen wurden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2207/85 (4), festgelegt.

Die betreffenden Qualitätsnormen beinhalten die Verpflichtung zur Einhaltung einer Mindestgröße, die je nach der Güteklasse des Erzeugnisses unterschiedlich festgesetzt worden ist. Da die Mindestgröße der in die Güteklasse II eingestuften großfruchtigen Birnen den Anforderungen an die Erzeugung und Vermarktung nicht mehr gerecht wird, sollte sie erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 aufgeführten Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen werden wie folgt geändert:

Unter Titel III „Größensortierung" wird die für großfruchtige Birnensorten der Klasse II zulässige Mindestgröße „50 mm" durch die Mindestgröße „55 mm" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 28.